

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Siebte Satzung zur
Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-58.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-48.pdf>), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 erhält eine neue Fassung:

„10. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern bzw. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sofern die Unterrichtssprache des betreffenden Studienganges ganz oder teilweise Deutsch ist. Dies gilt auch bei deutschen Staatsangehörigen, deren im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung durch die zuständige Stelle anerkannt worden ist und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sofern eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe j) bis l) der geltenden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg von der DSH-Prüfung freigestellt ist, weil der Studiengang vollständig nicht auf Deutsch angeboten wird, sind die für das Studium erforderlichen Mindestkenntnisse der deutschen Sprache spätestens am Ende des ersten Studienjahrs nachzuweisen. Der Nachweis kann erbracht werden

- durch eine Bescheinigung auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- durch eine Bescheinigung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses, die gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer

Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausgestellt wird.

Wird der Nachweis nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Einschreibung vorgelegt, erfolgt eine auf zwei Semester befristete Immatrikulation. Die Befristung wird bei Vorlage des Nachweises von Amts wegen aufgehoben. Wird der Nachweis nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende exmatrikuliert.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014.

Bamberg, 30. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2014.